



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

138/07

1

Sitzungsvorlage

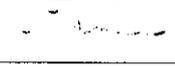
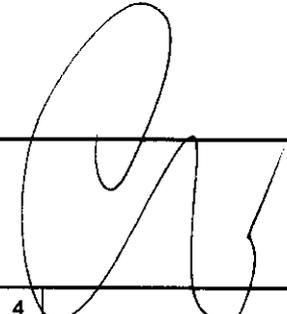
Datum: **25. Mai 2007**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.06.2007	
2.				
3.				
4.				

Jugendhilferichtlinien der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)- Jugendhilferichtlinien-.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Das Sozialgesetzbuch – Teil VIII – (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -) regelt in § 2 die Leistungen und die anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und deren Familien. Nach dieser Vorschrift handelt es sich um folgende Leistungen bzw. andere Aufgaben der Jugendhilfe:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die finanzielle Ausgestaltung der o.a. Leistungen und anderen Aufgaben obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, sofern der Landesgesetzgeber keine eigenen Regelungen trifft. Die derzeitigen, ebenfalls seiner Zeit auf Kreisebene entwickelten Richtlinien, die aus dem Jahr 1996 datieren, wurden seit ihrem Inkrafttreten den sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurde eine grundsätzliche Überarbeitung notwendig.

Seit September 2005 haben die Jugendämter im Kreis Aachen und in der Stadt Aachen die Richtlinien sowohl in einem Arbeitskreis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe als auch auf Amtsleiterenebene gemeinsam überarbeitet und um neue Regelungen ergänzt. Unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten ist es gelungen, eine Neufassung der Richtlinien zur Beschlussfassung nunmehr vorzulegen.

Neu aufgenommen wurden insbesondere:

- Die gesetzlichen Neuerungen zur pflichtigen Übernahme des hälftigen Teils der angemessenen Kosten einer Alterssicherung für Pflegepersonen,
- Die pflichtige Übernahme eines Unfallversicherungsbeitrages für Pflegepersonen,
- Erläuterungen (im Sinne von Arbeitshinweisen) zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII,
- als Anlage 1 zu den Richtlinien: zwischen den Jugendämtern vereinbarte Mindeststandards bei der Beauftragung und Finanzierung von Erziehungsbeistandschaften, Betreuungshelfern und der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- als Anlage 2 zu den Richtlinien: die bestehende Vereinbarung zur Konzeption der Erziehungsstellenarbeit (gilt für die dort aufgeführten Jugendämter der Städte Herzogenrath, Alsdorf, Eschweiler und des Kreises Aachen),
- als Anlage 3 zu den Richtlinien: die Vereinbarung über das Verfahren bei Inobhutnahme (gilt im Kreisgebiet).

Bei den übrigen in den Richtlinien genannten finanziellen Leistungen wurden nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Veränderungen erfolgten beispielsweise in folgenden Bereichen:

- der Stundensatz für Erziehungsbeistände ändert sich von fixen 20,00 € auf einen Korridor zwischen 20,00 € und in Einzelfällen bis zu 25,00 €;
- der Ferienzuschuss erhöht sich von 128,00 € auf 130,00 €;
- die einmalige Beihilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf erhöht sich bedarfsgerecht von 205,00 € auf 300,00 €;

- die einmalige Beihilfe bei Verselbständigung (Bezug einer eigenen Wohnung) wird demnächst gestaffelt gewährt (Pauschalbetrag von 1.000,00 €, bei nachgewiesenem Bedarf Gewährung einer weiteren Beihilfe von bis zu 500,00 € - bisherige Regelung: Gewährung eines nachgewiesenen Betrages von max. 1.534,00 €),
- Erhöhung des Freibetrages bei Anrechnung von Praktikumsvergütungen von 128,00 € auf 150,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Mittelanmeldung zum Haushalt 2007 wurden die erforderlichen Haushaltsmittel (Produktbereich: 0636 00103 / Hilfen für junge Menschen und ihre Familien) entsprechend angemeldet. Hinsichtlich der Anwendung der neuen Richtlinien werden aus jetziger Sicht keine Mehraufwendungen erforderlich sein.

Anlage/n:

**Richtlinien
über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der
Jugendhilfe
gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
-Jugendhilferichtlinien-**

Präambel

Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK – sind Änderungen des SGB VIII erfolgt, die auch Auswirkungen auf Art und Umfang der von der Jugendhilfe zu gewährenden finanziellen Leistungen haben. Die bisher geltenden Richtlinien wurden daher von den Jugendämtern im Kreis Aachen und in der Stadt Aachen gemeinschaftlich grundlegend überarbeitet und um neue Regelungen ergänzt.

Dabei haben die Jugendämter das gemeinsame Ziel verfolgt, die Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach einheitlichen Maßstäben auszugestalten, soweit kommunale Besonderheiten nicht abweichende Regelungen erfordern.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V.m § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 08.10.1994 in der derzeit gültigen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2007 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien finden Anwendung in der Stadt Eschweiler als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage bilden die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 - BGBl. I S. 3134 in der jeweils gültigen Fassung.

3. LEISTUNGEN UND ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

In diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung folgender gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII zu erfüllender Aufgaben der Jugendhilfe geregelt:

- Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. 35 a SGB VIII
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gem. § 39 SGB VIII
- Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII
- Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

4. KOSTEN

- 4.4. Jugendsozialarbeit - § 13 Abs. 3 SGB VIII, Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII**
Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a – f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind. Gemäß dem individuellen Förderplan, der im Hilfeplan festgelegt wird, kann eine Abweichung vom Tagessatz möglich sein. Bei Hilfen nach § 19 SGB VIII werden Beihilfen gem. Ziff. 5 und Krankenschutz nach Ziff. 6 gewährt.

4.2 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII

Die Kosten werden aufgrund der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Entgelte des Anbieters übernommen.

4.4. Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

4.4 Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

4.4.1 Tagesgruppe in einer Einrichtung - § 32 Satz 1 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a-f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung vom vereinbarten Tagessatz möglich.

4.4.2 Tagesgruppe in Form der Familienpflege (Teilzeitpflege) - § 32 Satz 2 SGB VIII

Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Entsprechend dem Betreuungsaufwand der Pflegeperson, dem Alter des Kindes/Jugendlichen und der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsdauer werden der notwendige Aufwand und die finanzielle Leistung durch das Jugendamt bemessen.

4.4.2.1 Vergütungssätze

Die folgenden Vergütungssätze beinhalten zu je 1/3 die Kosten der Erziehung und zu je 2/3 die materiellen Aufwendungen. Hierin sind die Fahrtkosten, welche durch die Teilnahme an der Tagesgruppe entstehen, enthalten.

Alter	Std./ tägl.	Gesamt
4 – 18	bis 5 Stunden täglich	mtl. 350,00 €
4 – 18	ab 6 Stunden täglich	mtl. 450,00 €

4.4.2.2 Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung wird pro Pflegestelle ein Pauschalbetrag in Höhe des Jahresbeitrages zum Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gewährt (zu Zeit jährlich 79,89 €), wenn durch die Pflegeeltern der Bestand einer Unfallversicherung nachgewiesen wird. Der Pauschalbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

4.4.2.3 Alterssicherung

Weist die Pflegestelle eine laufende Alterssicherung nach, wird ihr die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Die angemessenen Kosten entsprechen dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 2 Nr. 2 SGB VI. Der übernommene Betrag wird kaufmännisch gerundet, er beträgt zur Zeit 40,00 €.

4.4.2.4 Beihilfen

Bei Hilfen zur Erziehung nach Ziff. 4.4.1 und 4.4.2 werden Beihilfen gem. Ziff. 5 nicht erbracht.

4.5 Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII

4.5.1 Vollzeitpflegestelle - § 33 Satz 1 SGBVIII

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweils geltenden Erlass der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird, - angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung,
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle.

Durch die materiellen Leistungen sind u.a. abgegolten:

- Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zugewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

4.5.2 Sonderbedarfe

Sonderbedarfe können eine Erhöhung der materiellen Aufwendungen und/oder des Erziehungsaufwandes erfordern. Ein entsprechender Bedarf muss in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet sein und im Hilfeplanverfahren festgestellt werden. Die finanzielle Situation der Pflegeeltern ist unerheblich.

4.5.2.1 Erhöhte materielle Aufwendungen

Besteht im Einzelfall ein höherer materieller Bedarf, so kann zusätzlich ein angemessener monatlicher Betrag in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden.

4.5.2.2 Erhöhter Erziehungsaufwand

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen zur Erziehung des jungen Menschen kann der Betrag für den Erziehungsaufwand angemessen bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

4.5.3 Alterssicherung

Die im Rahmen des § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährten Alterssicherungsbeiträge haben die Pflegestellen selbst dem zuständigen Finanzamt zur evtl. Steuerveranlagung anzuzeigen.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII). Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Alterssicherungsbetrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

4.5.3.1 Pflichtteil

Der Pflegestelle wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 153,00 monatlich, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder.

Die Pflegestelle muss den Abschluss eines geeigneten Altersvorsorgevertrages nachweisen. Der Vertrag wird als geeignet angesehen, wenn die Art der Alterssicherung so gestaltet ist, dass die Pflegeperson später eine dauerhafte Leistung oder eine Einmal-Leistung erhält. Kriterien hierfür sind u.a.:

- der Vertrag hat eine feste Laufzeit mindestens bis zum 60. Lebensjahr,
- die Leistung für die Pflegeperson aus dem Vertrag besteht in einer monatlichen Rentenzahlung oder einer Einmal- Zahlung,
- der Vertrag kann von der Pflegeperson nicht vorzeitig aufgelöst/kapitalisiert werden.

Als Möglichkeiten der Alterssicherung gelten insbesondere:

- Private Lebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen
- Zertifizierte Altersvorsorgeverträge, z.B. Riesterrente als Rentenversicherung,

Banksparplan,
Aktienfondssparplan, gefördertes Wohneigentum
- Rürup-Rente

4.5.3.3 Freiwilliger Teil für ortsansässige Pflegestellen

Für Pflegestellen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien haben, wird zusätzlich zum Pflichtteil ein freiwilliger monatlicher Zuschuss zur Alterssicherung gezahlt, der dem unter Ziff. 4.5.3.1 zu gewährenden Pflichtbeitrag entspricht, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder, vorausgesetzt, dass

1. die Unterbringung des Pflegekindes eine nach § 33 SGBVIII auf Dauer angelegte Lebensform ist,
2. eines der nach diesen Richtlinien handelnden Jugendämter für die Hilfestellung örtlich und sachlich zuständig und ein nach diesen Richtlinien handelndes Jugendamt endgültiger Kostenträger ist,
3. die Verwendung des Betrages zur Alterssicherung den Kriterien nach Ziff. 4.5.3.1 entspricht.

4.5.4 Gewährung einer Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung wird pro Pflegestelle ein Pauschalbetrag in Höhe des Jahresbeitrages zum Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gewährt (zur Zeit jährlich 79,89 €), wenn durch die Pflegeeltern der Bestand einer Unfallversicherung nachgewiesen wird. Der Pauschalbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Unfallversicherungsbetrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII).

4.5.5 Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen

Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen besteht während des Zeitraums des Pflegeverhältnisses. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. des Monats.

Hält sich das Pflegekind bei bestehendem Pflegeverhältnis nicht in der Pflegestelle auf, so wird das Pflegegeld und evtl. Sonderbedarfe um die dem 30. Tag der Abwesenheit folgenden Tage gekürzt. Steht bereits vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis an einem bestimmten Tag des folgenden Monats endet, besteht nur Anspruch auf das anteilige Pflegegeld für die Anwesenheitstage. Wird das Pflegeverhältnis im Laufe des Monats abrupt beendet, liegt es im Ermessen des zuständigen Jugendamtes ob eine Rückforderung des für den Rest des Monats bereits gezahlten Pflegegeldes gefordert wird.

4.5.6 Erziehungsstellen - § 33 Satz 2 SGB VIII

Kosten für die Unterbringung in Erziehungsstellen richten sich nach Anlage 2.

Im begründeten Einzelfall können Sonderbedarfe analog Ziff. 4.5.2.1 gewährt werden. Die Regelungen der Ziff. 4.5.3 bis 4.5.5 gelten analog.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII).

4.6 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a - f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind.

4.7 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII

Die Kosten werden aufgrund der entsprechenden Leistungsbeschreibung /Entgelte/Fachleistungsstunden des jeweiligen Anbieters übernommen.

Bei Anmietung einer Wohnung erhalten Jugendliche und Heranwachsende den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes bemessen nach dem SGB XII. Der monatliche Mietzins wird unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsgröße und der Nebenkosten im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch das jeweilige Jugendamt übernommen. Weiterhin kann im begründeten Einzelfall zusätzlich ein Taschengeld gezahlt werden.

4.8 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII

4.8.1 Kosten

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziff. bis 4.7 übernommen.

5. EINMALIGE BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen - § 39 SGB VIII

In Anlehnung an § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei Leistungen der Jugendhilfe Beihilfen oder Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden.

Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ist

- die Gewährung der Beihilfen antragsabhängig
- die Erforderlichkeit der Beihilfe durch die zuständige pädagogische Fachkraft festzustellen und gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich zu bestätigen.

Beihilfen werden entsprechend den nachstehenden Ausführungen für Hilfen nach den Ziff. 4.5 – 4.8 sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII (Ziff. 4.1) gewährt.

5.1 Bekleidungsbeihilfen

Bei erstmaliger stationärer Hilfestellung wird ein notwendiger Bekleidungsbedarf durch die Gewährung einer Erstausrüstungspauschale gem. Ziff. 5.3.1 gedeckt. Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können nur gewährt werden, wenn der Bekleidungsbedarf durch einen besonderen Ausnahmefallbestand (wie z.B. atypisches Wachstumsverhalten, medizinisch begründete körperliche Veränderungen oder Verlust der Bekleidung durch Schadensfälle) begründet ist. Der notwendige Bedarf ist in diesen Fällen durch die Gewährung einer angemessenen Beihilfe bis zur Höhe der Erstausrüstungspauschale zu decken.

5.2 Ausstattungsbeihilfe bei Erstaufnahme und Verselbständigung eines Kindes, Jugendlichen, jungen Menschen und Kautionsleistung

Wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII oder § 35 SGB VIII geleistet, kann einmalig eine Beihilfe für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen etc. gezahlt werden. Der Höchstbetrag beträgt im Einzelfall 800,00 €. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt entwicklungsbedingt die Anschaffung einer Jugendzimmereinrichtung erforderlich sein, so wird hierzu eine Pauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.

Im Zuge der Verselbständigung des jungen Menschen kann darüber hinaus und auch bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII eine Beihilfe zur Anschaffung einer Wohnungsersteinrichtung pauschal in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Sollte ein dieser Pauschale übersteigender Hilfebedarf bestehen, können bis zu 500,00 € auf Nachweis zusätzlich gewährt werden.

Wird für oder durch den jungen Menschen im Zuge der Verselbständigung Wohnraum angemietet, werden hierfür erforderliche Sicherheitsleistungen an den Vermieter darlehensweise oder im Wege einer Garantieerklärung oder Kautionsbürgschaft übernommen.

5.3 Sonstige Beihilfen (ohne Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft)

Bei folgenden als wichtig anerkannten persönlichen Anlässen werden pauschalierte Beihilfen gewährt:

5.3.1	Erstausstattung (Bekleidung)	260,00 €
5.3.2	Taufe oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- oder Religionsgemeinschaften	260,00 €
5.3.3	Kommunion / Konfirmation oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- oder Religionsgemeinschaften	300,00 €
5.3.4	Einschulung (Tasche, Schulmaterial pp.)	160,00 €
5.3.5	Weihnachten (Auszahlung im November, ohne Antrag; Höhe entsprechend den Empfehlungen des LVR)	33,00 €
5.3.6	Übergang Schule/ Beruf	300,00 €

5.4 Ferienzuschuss

Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) erhalten einen Ferienzuschuss in Höhe von 130,00 €. Die Zahlung erfolgt jährlich zum 01. Juli ohne Antragstellung und ohne Nachweis der Erforderlichkeit.

5.5 Fahrtkosten

Angemessene Fahrtkosten, die im Rahmen von hilfeplangestützten Besuchskontakten oder zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen entstehen, können im begründeten Einzelfall übernommen werden, sofern hierdurch eine Härte abgewendet wird.

5.6 Aufenthalte in der Herkunftsfamilie

Für hilfeplangestützte Aufenthalte (Wochenende/Ferien) in der Herkunftsfamilie erhält der antragstellende Elternteil für den jungen Menschen entsprechend den Bestimmungen des SGB XII regelsatzmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Verrechnung mit einem erhobenen Kostenbeitrag ist möglich.

5.7 Klassenfahrten

Ungedeckte Kosten (Eigenanteil des Schülers) für Klassenfahrten sind zu übernehmen. Die Höhe des übernahmefähigen Betrages ist durch die Schule unter Angabe der Positionen (Kosten ./ Zuschüsse = Eigenanteil) zu bescheinigen.

5.8 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder (§§ 32 u. 33 SGB VIII) schließt der zuständige Jugendhilfeträger eine Haftpflichtversicherung ab. Bestehende private Familienhaftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.9 Nachhilfeunterricht

Für hilfeplangestützten Nachhilfeunterricht werden Kosten entsprechend den durch das Landesjugendamt herausgegebenen Empfehlungen übernommen.

5.10 Brillengestell

Bei Hilfen nach § 34 SGB VIII und vergleichbaren Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII, wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt.

6. KRANKENHILFE - § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird für Hilfen nach den Ziff. 4.5 – 4.8 (außer bei Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe) sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährt.

6.1 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Soweit für Arznei-, Verband- und Heilmittel ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt ist, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages. Für andere Arznei- und Verbandmittel tragen die Kassen die Kosten abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Zuzahlung je Mittel zu tragen. Die Zuzahlung ist gem. § 31 Abs. 3 SGB V in Höhe des sich aus § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages zu leisten. Nach § 32 Abs. 1 SGB V besteht Anspruch auf Heilmittel, soweit sie nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Nach Abs. 2 haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 3 SGB V ergebenden Betrag zu leisten.

6.2 Krankenhausbehandlung

Rechtsgrundlage ist § 39 SGB V. Bei notwendiger Krankenhausbehandlung haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Tag eine Zuzahlung in Höhe des sich aus § 61 Satz 2 SGB V ergebenden Betrages, längstens für 28 Kalendertage im Jahr zu leisten. Da bei den erwähnten Zuzahlungen die Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausdrücklich ausgenommen sind, haben die betreuten Minderjährigen für diese Leistungen keine Zuzahlung zu erbringen. Zuzahlungen haben also nur Volljährige, die wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, zu leisten.

6.3 Kieferorthopädische Behandlung

Nach § 29 Abs. 2 SGB V erstatten die Krankenkassen 80 % der Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung, wenn eine Kiefer- und Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Befinden sich mindestens 2 versicherte Kinder, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in kieferorthopädischer Behandlung, erstattet die Kasse für das 2. und jedes weitere Kind weitere 90 %. Nach Abs. 3 erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Anteil an den Kosten nach Abs. 1, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist. Das bedeutet, dass letztendlich die gesamten kieferorthopädischen Behandlungskosten von der Kasse getragen werden, das Mitglied jedoch zunächst in Vorleistung treten muss.

6.4 Zahnersatz

Bei notwendigem Zahnersatz übernimmt die Krankenkasse nicht die vollen Kosten. Die Mitglieder haben gem. § 55 Abs. 1 SGB V Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen. Die Festzuschüsse betragen 50 % der nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 festgesetzten Beiträge für die Regelversorgung. Sie erhöhen sich für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne (Zahnpflege) um 20 % der Kosten. Die Erhöhung um 20 % entfällt, wenn der Gebisszustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen lässt und der Versicherte während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung

1. die Untersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V nicht in jedem Kalenderjahr in Anspruch genommen hat und
2. sich nach Vollendung des 18. Lebensjahr nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr hat zahnärztlich untersuchen lassen.

Die Festzuschüsse erhöhen sich um weitere 10 %, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten 10 Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung die Untersuchung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat. § 55 Abs. 2-5 SGB V sind ebenfalls zu beachten.

6.5 Krankenfahrtkosten

Bei Krankenfahrten ist entsprechend § 60 SGB V grundsätzlich eine Zuzahlung durch den Versicherten zu entrichten, unabhängig vom Alter der transportierten Person. Diese Zuzahlungen treffen also auch Minderjährige.

6.6 Übernahme der Zuzahlung bzw. Vorleistungen bei bestehendem Versicherungsschutz

Für den Bereich der Jugendhilfe sind gem. § 40 Satz 3 SGB VIII in den Fällen, in denen betreute junge Menschen Mitglied einer Krankenkasse sind, Zuzahlungen, Eigenbeteiligung und Vorleistungen zu übernehmen.

6.7 Umfang der gemäß § 40 SGB VIII zu leistenden Krankenhilfe bei fehlendem Versicherungsschutz

Soweit vom Jugendamt betreute Minderjährige oder junge Volljährige weder als Pflichtversicherte, freiwillige Versicherte oder als Familienversicherte Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse haben, ist ihnen gem. § 40 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Für den Umfang gelten §§ 47 bis 52 SGBXII entsprechend. Danach ist Krankenhilfe in dem Umfang zu gewähren, den eine gesetzliche Krankenkasse ohne Abzug von Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen leisten würde. Vorleistungen sind zu übernehmen.

6.8 Freiwillige Krankenversicherung - § 40 Satz 4 SGB VIII

Nach Möglichkeit soll für den betreffenden jungen Menschen der Beitritt in eine gesetzliche oder private freiwillige Krankenversicherung eröffnet werden, sofern die hierfür erforderlichen monatlichen Beiträge angemessen sind. Die Beträge in Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger der gesetzlichen Krankenkassen gelten immer als angemessen.

6.6 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

7.1 Kosten

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziff. 4.2 bis 4.8 übernommen. Beihilfen gem. Ziff. 5 und Krankenschutz nach Ziff. 6 werden entsprechend gewährt.

7. Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

Kosten für Inobhutnahmen werden entsprechend des als Anlage 3 zu diesen Richtlinien beigefügten Konzeptes übernommen. Ansonsten werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a - f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt vereinbart sind.

8. Heranziehung - §§ 91 ff SGB VIII

Es finden die von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herausgegebenen "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Praktikumsvergütungen oder vergleichbare Vergütungen, die einen Beitrag von 150,00 € überschreiten, sind entsprechend anzurechnen.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.07.2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen "Richtlinien über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendlichen, Hilfen für junge Volljährige sowie zur Förderung von Kindern in Tagespflege" vom 01.01.1997 außer Kraft.

**Beschreibung der Mindeststandards
im Bereich Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gem. 30 SGB VIII
und der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII**

Die Rahmenbedingungen zur Finanzierung im Aufgabenfeld "Flexible Erziehungshilfen" sehen wie folgt aus:

- die maximale Dauer der Maßnahmen wird auf 18 Monate festgelegt,
- der Umfang der Fachleistungsstunde wird auf anfänglich höchstens 24 Stunden monatlich / 6 Stunden wöchentlich festgelegt
- der Face-to-Face Kontakt wird auf 50 Minuten festgelegt und die Rüstzeit beträgt 10 Minuten, der gefahrene Kilometer wird mit 0,30 € vergütet nach dem geltenden Reisekostengesetz; Dienstort ist dabei das Rathaus der Kommune, in der die Jugendhilfeleistung erbracht wird,
- Hilfeplangespräche sind - um ein optimales Controlling zu erreichen - alle 3 Monate zu führen,
- die Kosten einer Fachleistungsstunde, bei den freien Trägern der Jugendhilfe und bei den privat- gewerblichen Anbietern, dürfen den Betrag von 46,00 € nicht übersteigen.

Studenten, die auftragsbezogen eingesetzt werden, erhalten eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,00 € pro Fachleistungsstunde.

Fachkräfte, die nicht hauptberuflich im Rahmen der §§ 29, 30, 31 SGB VIII eingesetzt werden, erhalten pro Fachleistungsstunde bis zu 25,00 €.

Fachkräfte, die bei den freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt sind und privat-gewerbliche Anbieter mit Leistungsbeschreibung und Fachleistungsberechnung nach den Richtlinien des jeweils gültigen Rahmenvertrages "Entgeltrecht" erhalten max. 46,00 € pro Fachleistungsstunde.

Abweichungen von den o.g. Rahmenbedingungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Anlage 2 zu den Jugendhilferichtlinien

Vereinbarung zur Konzeption der Erziehungsstellenarbeit im Kreis Aachen zwischen den Jugendämtern der Städte Herzogenrath, Alsdorf und Eschweiler sowie dem Kreis Aachen

Einleitung:

Mitte der 90er Jahre wurde die Erziehungsstellenarbeit als Alternative zur Heimerziehung für Kinder und Jugendliche – angelehnt an die Konzeption des Landschaftsverbandes Rheinland – entwickelt. Getrennt voneinander wurde in den Jugendämtern des Kreises Aachen sowie der Städte Herzogenrath, Alsdorf und Eschweiler der Aufbau der Erziehungsstellenarbeit jeweils mit der Besetzung einer halben Personalstelle vorangetrieben.

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Erziehungsstellen kommen als stationäre Unterbringungsform in Betracht bei Kindern und Jugendlichen, die einen besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf haben. Als Voraussetzung für diese päd. Arbeit wird erwartet, dass mindestens ein Elternteil eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mitbringt und Erfahrung in diesem Bereich gesammelt hat.

Die Werbung, Belegung und Arbeit mit Erziehungsstellen wurde und wird als unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe in den o.a. Kommunen betrachtet. Für stark entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche ist die kurzzeitige oder langfristige Unterbringung in einer Erziehungsstelle eine wirksame Alternative zur stationären Heimunterbringung geworden. Es ist die erklärte Absicht der o.g. Jugendämter, diese Arbeit weiter zu fördern im Sinne des Wohls der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Zusammenarbeit:

In den zurückliegenden drei Jahren wurde die Arbeit der beteiligten Jugendämter immer weiter vernetzt und durch enge Kooperation eine Qualitätsverbesserung erreicht. Die Erziehungsstellenberaterinnen des Kreises Aachen und der Städte Herzogenrath, Alsdorf und Eschweiler stehen im regelmäßigen Austausch miteinander. Arbeitstreffen finden ca. 6-mal jährlich statt. Darüber hinaus gibt es eine enge Kooperation in folgenden Bereichen:

Werbung von Erziehungsstellen: Mindestens einmal jährlich findet eine koordinierte Werbung von geeigneten Erziehungsstellen in der örtlichen Presse statt.

Schulung und Vorbereitung von Erziehungsstellen: Mindestens einmal jährlich wird ein gemeinsames Vorbereitungsseminar angeboten. Dieses Seminar wird in Kooperation der Mitarbeiter durchgeführt unter Begleitung einer Dipl.-Psychologin als externe Referentin. Die entstehenden Kosten werden zwischen den beteiligten Jugendämtern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Zur anteiligen Kostendeckung entrichten die Seminarteilnehmer eine Teilnehmergebühr.

Belegungsanfragen und
Belegung von Erziehungsstellen:

Die Belegung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Verantwortlich ist das unterzubringende Jugendamt. Innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der angeschlossenen Kommunen kann in Absprache übergreifend untergebracht werden. Außerhalb des Zuständigkeitsgebietes ist das örtlich zuständige Jugendamt vor einer Belegung zu beteiligen. Die Erziehungsstellenberaterinnen stehen im gegenseitigen Informationsaustausch.

Fortbildungsangebote
für Erziehungsstellen:

Gegenwärtig werden zwei Elternkreise angeboten, die sich zum fachlichen Austausch 8- bis 10-mal jährlich treffen. Darüber hinaus werden themenbezogene Tagesveranstaltungen angeboten sowie einmal jährlich ein Wochenendseminar für Erziehungsstellen und Kinder. Die entstehenden Kosten der Veranstaltung tragen die Jugendämter jeweils anteilig. Bei Fortbildungsveranstaltungen mit externen Referenten werden Gebühren für die Teilnahme erhoben.

Die Qualitätsentwicklung der Zusammenarbeit wird fortgeschrieben.

Zuständigkeit und Betreuung:

Die Kostenträgerschaft für die Hilfen zur Erziehung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen des SGB VIII.

Um die Betreuungskontinuität für die untergebrachten Kinder/Jugendlichen und die Erziehungsstellen zu gewährleisten, wird im Rahmen der Kooperation im Einzelfall geprüft und vereinbart, welches Jugendamt die sozialarbeiterische Betreuung wahrnimmt.

Bei Zuständigkeitswechsel außerhalb der Kooperationspartner kann in Abstimmung mit dem neuen Jugendhilfeträger geprüft werden, ob im Sinne des untergebrachten Kindes eine sozialarbeiterische Betreuung durch den ursprünglichen Jugendhilfeträger fortgeführt werden kann.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird festgestellt in folgenden Punkten:

Altersgemäß gestaffeltes Pflegegeld.

Dreifacher Erziehungsbeitrag für Erziehungsstelleneltern.

Supervisionskosten:

Zwei Doppelstunden á 45 Minuten bei einem Kind; bis zu drei Doppelstunden á 45 Minuten bei mehreren Kindern. Findet maximal 12mal jährlich verpflichtend in den ersten zwei Jahren, danach auf Antrag als Einzelfallentscheidung nach der pädagogischen Notwendigkeit statt. Die Kosten von bis zu 70 € pro Einheit werden über den zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet (Stand 2005).

Personalschlüssel:

Die intensive sozialarbeiterische Betreuung von Erziehungsstellen mit einem Personalschlüssel von 1:12 Fällen pro sozialarbeiterischer Ganztagskraft hat sich bewährt.

Zusatzvereinbarungen:

Erziehungsstellenkinder haben einen erhöhten Betreuungsbedarf innerhalb und außerhalb der Erziehungsstellenfamilien. Körperliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, anhaltende Traumatisierungen und Schwierigkeiten der Kinder in sozialen Beziehungen können im Einzelfall dazu führen, zusätzliche Förderung zu bewilligen, wenn andere Kostenträger nicht in Frage kommen. Über die notwendigen Fördermaßnahmen ist eine Entscheidung herbeizuführen im Rahmen der geltenden Richtlinien der Jugendämter im Kreis Aachen.

Darüber hinaus wird das zuständige Jugendamt in pädagogisch begründeten Einzelfällen die Finanzierung von regelmäßiger pädagogisch-therapeutischer Unterstützung des Kindes ermöglichen.

Die Zusatzleistungen sollen 70,- € monatlich pro Kind bzw. 840,- € jährlich pro Kind nicht überschreiten.

FINANZIELLE AUFWENDUNGEN FÜR DIE VOLLZEITPFLEGE IN EINER ERZIEHUNGSSTELLE GEM. § 33 KJHG

Die Unterhaltsleistungen für Kinder in Erziehungsstellen werden auf der Grundlage des Erlasses des MGFFI zur Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Dabei wird der dreifache Betrag der Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege zugrunde gelegt.

Für die Dauer der Anbahnung eines Pflegeverhältnisses – höchstens jedoch für sechs Monate – kann die Pflegestelle eine monatliche Pauschale bis zu 102,- € erhalten. Mit der Pauschale sind alle im Rahmen der Anbahnung anfallenden Kosten abgegolten.

Nach Besonderheit des Einzelfalles können auch die Kosten für notwendige Diagnosen, Therapien und Behandlungen des Pflegekindes sowie die Kosten für eine Supervision für die Erziehungsstelle übernommen werden.

Sollten abweichend vom Regelfall nach Besonderheiten des Einzelfalles höhere oder geringere Leistungen erforderlich sein, werden diese nach pflichtgemäßem Ermessen fortgesetzt.

Altersstufe	materielle Aufwendungen (Stand 01.01.2007)	Kosten der Erziehung (Stand 01.01.2007)	Gesamt
bis zum vollendeten 7.Lebensjahr	435,00 €	624,00 €	1.059,00 €
vom vollendeten 7.Lebensjahr bis zum vollendeten 14.Lebensjahr	499,00 €	624,00 €	1.1.23,00 €
ab dem vollendeten 14.Lebensjahr	607,00 €	624,00 €	1.231,00 €

Verfahren bei Inobhutnahme

8.1 Aufgabenwahrnehmung / Inanspruchnahme

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine sozialpädagogische Krisenintervention durch das Jugendamt, die ermöglicht, vorläufige Maßnahmen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes.

Die Einrichtungen Agnesheim in Stolberg und Haus St. Josef in Eschweiler stellen die Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Kreisgebietes bei Bedarf ganztägig 24 Stunden täglich sicher. Grundlage der Inanspruchnahme sind die erarbeiteten Konzepte und die darin definierten Leistungen und Standards, soweit sie die Notaufnahme/Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII betreffen. Die Einrichtungen behalten sich vor, bei akuter Gefährdung des Kindes/Jugendlichen weiterreichende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Krankenhauseinweisung). Bei der Notaufnahme handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung, die der Gefahrenabwendung und der kurzfristigen Klärung von Problemlagen dient. Zielsetzung ist die vorübergehende Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, in Notfällen und bei Obdachlosigkeit. Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und in Ausnahmefällen auch Säuglinge und Kleinkinder. Die Säuglinge und Kleinkinder sollen jedoch primär über das bestehende Bereitschaftspflegesystem der Jugendämter versorgt werden.

8.2 Verfahren

Die Einrichtungen garantieren eine Notaufnahme für zunächst maximal 3 Werktage. Weitergehende Zeiträume können mit dem zuständigen Jugendamt vereinbart werden.

Die Notaufnahme kann auch ohne den Willen und das Wissen der Sorgerechtsinhaber erfolgen. Die Information über die Notaufnahme an die Sorgerechtsinhaber erfolgt zeitnah durch das Jugendamt. Der Auftrag zur Notaufnahme erfolgt durch die Kommune oder die Polizei. Die Zuführung in die Einrichtung kann unmittelbar erfolgen. Sofern die Kinder und Jugendlichen nicht von der Polizei der Einrichtung zugeführt werden können, sondern am Ort des Aufgreifens abgeholt werden müssen, wird dies von den Einrichtungen sichergestellt. Hierdurch evtl. entstehende Kosten sind mit dem Pflegesatz abgegolten. Für die Übergabe des Kindes/Jugendlichen wird durch die Polizei oder durch die aufnehmende Einrichtung ein Personalbogen ausgefüllt und dem Jugendamt, das für die Notaufnahme zuständig ist, spätestens am 1. Werktag nach der Notaufnahme zugesandt/zugefaxt.

Geht der Bedarf über die Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen hinaus, regeln diese untereinander, auch im Rahmen weiterführender Kooperationen mit anderen Einrichtungen, eine mögliche Aufnahme an einem anderen Ort.

8.3 Kostenregelung

Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden grundsätzlich die Regelpflegesätze der belegten Einrichtung zu Grunde gelegt. Für den Aufnahme- und Entlasstag finden folgende Staffellungen Anwendung:

1. Aufnahmetag: Erfolgt die Aufnahme bis 22:00 Uhr wird entsprechend des Rahmenvertrages, nach §§ 78 a ff. SGB VIII, 80 % des Tagespflegesatzes berechnet. Eine Aufnahme von 22:00 bis 24:00 Uhr wird 70 % des Tagesregelsatzes abgerechnet.
2. Entlasstag: Erfolgt die Entlassung ab 9:00 Uhr wird entsprechend des Rahmenvertrages nach §§ 78 a ff. SGB VIII 80 % des Tagespflegesatzes abgerechnet. Eine Entlassung von 0:00 Uhr bis 09:00 Uhr wird mit 70 % des Tagesregelpflegesatzes abgerechnet. Entlassungen in andere Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

8.4 **Materielle Ausgestaltung der Bereitschaftspflegefamilien**

Für die durch die Jugendämter belegten Bereitschaftspflegefamilien werden folgende Entgelte gezahlt:

1. 1 - 10 Tage (Übernachtungen) Tagesatz 50,00 €
2. ab dem 11 Tage (Übernachtungen je Tag,
in der Regel jedoch längstens für 3 Monate)kalendertäglich 40,00 €

Einmalige Beihilfen gemäß Ziffer 5 - 5.6.4 und Bekleidungs pauschalen werden nicht regelmäßig gezahlt.